

Roman Thilenius
Schillerstr. 7
63477 Maintal

MainArbeit Kommunales Jobcenter Offenbach

21.11.2012

Sehr geehrter Herr Dr. Schulze-Böing,

Auch letzte Woche habe ich wieder Kunden der MainArbeit in ihren Angelegenheiten beraten und sie teilweise zu Vorsprachen und Terminen begleitet.

Und auch diese Woche benötige ich wieder Ihre Hilfe um das dabei Erlebte richtig einzuordnen, so dass Sie auch diese Woche wieder einen Offenen Brief von mir bekommen, in dem ich Sie um die Beantwortung einer Reihe von Fragen bitte.

Ergänzend zu einigen aktuellen Einzelbeispielen stelle ich Ihnen diese Woche zusätzlich die Aufgabe, auch einige Fragen allgemeiner Natur zu beantworten, die mir regelmässig bei der MainArbeit begegnen.

Fall 9

Eine Bedarfsgemeinschaft, bestehend aus einem vormals verheiratetem Paar, wird auch noch während des Trennungsjahres zusammen geführt, so dass die beiden Personen jeweils nur 90% des Regelbedarfs an Arbeitslosengeld erhalten, wie dies für Bedarfsgemeinschaften so vorgesehen ist. Neben dem finanziellen Aspekt bedeutet dies für das zerstrittene Paar darüberhinaus auch, dass sie keine einzelnen Leistungsbescheide haben, die sie aber zur Vorlage bei anderen Stellen dringend benötigen.

Nach erfolglosem Widerspruch stellen die Beiden schliesslich einen Eilantrag bei Gericht, um die formelle Trennung und somit Anerkennung als zwei getrennte Bedarfsgemeinschaften vorläufig gerichtlich anordnen zu lassen.

Sie gewinnen das Verfahren, und das Sozialgericht Darmstadt ordnet an, dass sie künftig getrennt berechnet werden müssen. Das Sozialgericht stützt seinen Beschluss auf insgesamt 7 Seiten Begründung, die diverse rechtliche und tatsächliche Gründe enthält. Unter anderem stellt das Gericht fest, dass noch nicht einmal die Observation der Leistungsberechtigten durch den Ermittlungsdienst der MainArbeit zu irgendwelchen Ergebnissen geführt hat und somit absolut gar keine Gründe vorliegen, die die Idee der MainArbeit stützen, dass zwischen dem geschiedenen Paar irgendwie noch vereinbart wäre, dass sie für einander einstehen möchten.

Das Paar ist inzwischen untereinander im Rechtsstreit darum, wer in der besagten Wohnung bleiben darf, weil der Mann bei Rauswurf von Obdachlosigkeit bedroht wäre, während die Frau inzwischen wieder in Beschäftigung ist.

Nach mehrfacher Ermahnung ist die MainArbeit schliesslich bereit, den Gerichtsbeschluss auch pflichtgemäss umzusetzen und berechnet die Personen für 2 Monate getrennt.

Dann läuft der Gewährungszeitraum aus und es werden von den Betroffenen Folgeanträge gestellt.

Es ergeht ein neuer Bescheid. In diesem Bescheid werden die Beiden nun erneut wieder zusammen berechnet, so als ob sie immer noch ein Paar wären, und so, als ob es den ausführlich begründeten Gerichtsbeschluss niemals gegeben hätte. Eine Begründung für diesen Bescheid gibt es nicht.

Die Betroffenen versäumten die Widerspruchsfrist und stellten einen Überprüfungsantrag. Auch dieser Überprüfungsantrag wurde von der MainArbeit abgelehnt. Der noch bis zu einer möglichen Hauptverhandlung gültige Gerichtsbeschluss wurde erneut einfach ignoriert.

Unverschämt und zugleich absurd ist die Begründung dieser Ablehnung: Da die Personen ja schliesslich zwei Jahre zuvor — als sie noch verheiratet gewesen sind — gemeinsam in ihre derzeitige Wohnung umgezogen seien, sei auch nach der Scheidung immer noch davon auszugehen, dass sie ein Paar sind. Dieser Logik mag folgen wer will.

Bei einer Vorsprache auf der MainArbeit dieser Tage fertigte und formulierte dann der Teamleiter des zuständigen Leistungssachgebiets den Widerspruch gegen den Überprüfungsbescheid seiner eigenen Behörde gleich selbst.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

42) Welche Rechtsgrundlage sehen Sie dafür, dass die MainArbeit Anordnungen der erstinstanzlichen Gerichte missachtet, in dem sie nach der Verlängerung des Gewährungszeitraumes wieder zur vorherigen, vorläufig durch Gerichtsbeschluss untersagten Verfahrensweise zurückkehrt?

43) Halten Sie es für zweckmässig, dass die MainArbeit bei der Bescheidung eines Überprüfungsantrages auf die Begründung des Antragsteller überhaupt nicht eingeht und stattdessen für die Begründung des Bescheids Sachverhalte konstruiert, die vom zuständigen Gericht zuvor bereits als unzutreffend festgestellt wurden?

44) Auch wenn ich dem Teamleiter in dieser Situation wirklich keine böse Absicht, sondern vielmehr Hilfsbereitschaft und gesunden Menschenverstand unterstelle: Welche Rechtsgrundlage sehen Sie dafür, dass Mitarbeiter der Leistungsabteilung Widersprüche gegen Bescheide der Leistungsabteilung gleich selbst begründen?

Fall 10

Ein Mann, der in Vollzeit in der Automobilindustrie arbeitet und aufgrund besonderer Umstände temporär in geringer Höhe mit Arbeitslosengeld II aufstocken muss, lässt sich von mir zu einem Termin auf die MainArbeit begleiten.

Die Sachbearbeiterin, die zu diesem Termin eingeladen hat, teilte dem Mann zuvor mit, er könnte keinen Ersatztermin bekommen sondern müsse unbedingt den von der MainArbeit vorgeschlagenen Termin wahrnehmen um eine (wie sich dann herausstellen sollte, abschliessende und wichtige) Angelegenheit zu klären.

So musste er sich an diesem Tag — er hätte Frühschicht gehabt — dafür extra einen Tag Urlaub nehmen.

Wir betreten die Räume der MainArbeit und der Kunde klopft an die Tür seiner Sachbearbeiterin. Diese öffnet die Tür und es entwickelt sich der folgende Dialog:

Kunde: „Guten Tag, ich bin da.“

MainArbeit: „Was machen Sie denn jetzt hier??? Sie können doch hier nicht einfach machen was sie wollen??? Was denken Sie sich eigentlich??? Ich dachte sie wollten einen anderen Termin???“

Kunde: „Normalerweise müsste ich heute arbeiten.“

MainArbeit (schreiend): „Normalerweise muss ich hier auch arbeiten. Ich habe jetzt eigentlich keine Zeit mehr für Sie, ich habe hier schon jemand anderen sitzen. Passen Sie auf, wenn ich hier fertig bin dann hole ich Sie rein, und dann erkläre ich Ihnen was Sie in Zukunft zu tun und zu lassen haben!!! Haben Sie mich verstanden???“

Sprach es und warf ihm die Tür vor der Nase zu.

Später durften wir dann eintreten. Das Gespräch verlief durchaus konstruktiv und endete einvernehmlich.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

45) Wie soll sich ein Kunde Ihrer Auffassung nach verhalten, wenn er einen Termin bekommt, diesen verlegen möchte, die MainArbeit den Termin aber nicht verlegen will? Sollte er den Termin nun so wie schriftlich angeordnet wahrnehmen oder nicht?

46) Würden Sie, wenn Sie es zu entscheiden hätten, die Berufstätigkeit eines Kunden als wichtigen Grund im Sinne des §31 dafür anerkennen, dass er einen von der MainArbeit angeordneten Termin überhaupt nicht oder erst später als angeordnet wahrnehmen will?

47) Dieser Kunde verhielt sich trotz der Art und Weise, wie man bei der MainArbeit teilweise mit Kunden spricht, bemerkenswert ruhig und gelassen und liess sich nicht provozieren. Seinen Schilderungen zufolge redet sein Sachbearbeiter wohl immer so mit ihm. Wie würden Sie persönlich reagieren, wenn man in einem Amt so mit Ihnen umgeht?

Fall 11

Eine Frau erscheint bei mir zum Beratungstermin mit einer Mahnung eines Kindergartens. Sie habe das Essensgeld für ihr Kind schon das ganze Jahr nicht bezahlt, und deswegen werde das Kind demnächst vom Essen abgemeldet.

Laut Bescheid von der Mainarbeit bekommt sie das Essensgeld von ihrem Bedarf abgezogen und direkt an den entsprechenden Zahlungsempfänger überwiesen. Die Überweisungen sind aber, wie bei Hunderten anderen Betroffenen auch, offenbar nicht beim Empfänger angekommen.

Dadurch, dass ihr das Geld von der MainArbeit abgezogen wird, kann sie es aber natürlich jetzt auch nicht mehr selbst bezahlen bzw. vorlegen.

Bei einer Vorsprache in der ZAS wurde ihr von der MainArbeit mitgeteilt, das Problem liege natürlich nur beim Caterer des Kindergartens, und keineswegs bei der MainArbeit. Den von ihr geforderten Beleg für die Ausführung der Überweisung konnte oder wollte man ihr aber nicht geben.

Die Problemsituation "Essensgeld versickert" tritt (nicht in diesem Falle, aber) unter anderem auch mit dem Träger "Esswerk" auf, der im Auftrag der MainArbeit mit der GOAB zusammenarbeitet, indem er "Null Euro Jobber" beschäftigt.

Es ist wirklich ein perfides System, was Sie da aufgebaut haben: Die MainArbeit lässt Hartz IV Empfänger ohne Bezahlung in Schulen das Essen zubereiten, zieht den Betroffenen dann für ihre eigenen Kinder den Eigenanteil des Essensgelds vom Regelbedarf ab. Dieser Eigenanteil verschwindet dann spurlos, so dass die Kinder der Arbeitslosengeldbezieher irgendwann in der Schule kein Essen mehr bekommen. Die Leute, die unter Sanktionsandrohungen bei "Esswerk" das Essen zubereiten, müssen also dafür, dass sie zwangsweise dort arbeiten, noch Geld bezahlen, während ihre eigenen Kinder nicht am Essen teilnehmen können weil die MainArbeit ihnen das verunmöglicht. Und am Jahresende bleibt trotzdem ein Fehlbetrag beim Träger über, für den dann der Steuerzahler aufkommt.

Es ist wirklich unglaublich, was Sie da treiben!

Hierzu habe ich folgende Fragen:

48) Wie soll sich ein Kunde Ihrer Auffassung nach verhalten, wenn Schulen oder Kindergärten behaupten, die von der MainArbeit getätigten Überweisungen seien nicht angekommen, wenn weder die eine noch die andere Seite dazu bereit ist, den von ihnen jeweils behaupteten Sachverhalt nicht durch schriftliche Unterlagen zu belegen? Gibt es ihrer Kenntnis nach z.B. dritte Stellen, die dazu bereit oder befugt wären, nach diesen verschwunden Überweisungen zu suchen?

49) Was würden Sie Kunden der MainArbeit raten, die von solchen Problemen betroffen sind? Da die MainArbeit dazu ja nicht bereit ist: Sollen Kunden mit diesem Problem sich künftig weiterhin an mich wenden? Oder vielleicht an den Oberbürgermeister? Oder lieber gleich an das Zollkriminalamt?

Fall 12

Ein Mitbürger muss seine Selbstständigkeit aufgeben. Er ist hoch verschuldet, und er hat vor allem auch schon erhebliche Mietschulden, so dass ihm der Verlust seiner Wohnung droht.

Er beantragt Arbeitslosengeld bei der MainArbeit. Insgesamt 3 mal fordert die MainArbeit von ihm Unterlagen nach, die man genauso gut schon hätte von Anfang an anfordern können, und so dauert es schliesslich über 2 Monate bis über den Antrag entschieden wird.

Dann wird der Antrag abgelehnt. Der Bescheid lautet wörtlich:

"Daher können keine Leistungen [...] nicht gezahlt werden."

Ich persönlich finde das ja irgendwie lustig, und würde mich dieser Feststellung uneingeschränkt anschliessen wollen: Es können hier keine Leistungen nicht gezahlt werden.

Der Betroffene findet diesen Bescheid weniger witzig, und zwar vor allem wegen dessen Begründung. Denn die MainArbeit begründet diese Entscheidung damit, dass der Mann angeblich nur zum Zwecke des Sozialleistungsbezugs von Griechenland nach Deutschland eingereist sei.

Der Antragsteller, der bereits seit 17 Jahren in Offenbach lebt und eine vollumfängliche und unbefristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis hat — so dass es unter keinen rechtlichen Umständen irgendeinen Ausschluss aus dem Bezug von Sozialleistungen geben könnte — fällt angesichts dieser hirnrissigen Unterstellung aus allen Wolken und fühlt sich rassistisch diskriminiert.

Aufgrund des fehlenden Arbeitslosengeldbescheides der MainArbeit kann jetzt auch die Wohnraumhilfe der Stadt Offenbach nicht tätig werden und nicht, wie eigentlich bereits schon zugesagt, durch ein Darlehen die Mietschulden abdecken um somit die Obdachlosigkeit des Antragstellers zu verhindern.

Der Mann beantragt gegenüber der MainArbeit Lebensmittelgutscheine und bekommt die Auskunft, diese könne er nur beantragen, wenn er schon im Leistungsbezug sei.

Daraufhin bleibt ihm jetzt nichts anderes mehr übrig als sich an einen Rechtsanwalt zu wenden und darauf zu hoffen, dass man bei der MainArbeit wenigstens in der Widerspruchsstelle die grundlegendsten Gesetze kennt und vor allem auch beachten möchte.

Hierzu habe ich folgende Fragen:

50) Nach der Logik, die diesem Bescheid zugrunde liegt, könnten EU-Ausländer oder Deutsche, die sich irgendwann in ihrem Leben mal ein paar Wochen im Ausland aufgehalten haben, künftig keinerlei Sozialleistungen mehr erhalten. Dies würde dann wohl auf 95% aller Arbeitslosengeld II Empfänger in Offenbach zutreffen. Wie lauten die Dienstanweisungen an Ihre Mitarbeiter, wann ein Ausschluss nach §7 Abs.1 im Zusammenhang mit Bestimmungen des §2 FreizügG/EU festzustellen ist und wann nicht?

51) Es wurde hier, wie bei der MainArbeit leider üblich, keine Anhörung nach §24 SGBX vorgenommen. Wie lauten die Dienstanweisungen an Ihre Mitarbeiter bezüglich des Anhörungsverfahrens im Zusammenhang mit der Ablehnung von Neuanträgen?

Roman Thilenius